

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Kessin
(Kirchhof Kessin und Parkfriedhof Kessin)
vom 8.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kessin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Erdreihengrabstätte

-für Särge für 20 Jahre 380,00 EUR

Urnenreihengrabstätte

-für Urnen für 20 Jahre 300,00 EUR

Erdwahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 430,00 EUR

Wiedererwerb einer Erdwahlgrabstätte pro Jahr 21,50 EUR

Urnenwahlgrabstätten

-je Grabbreite (bis zu 2 Urnen) für 20 Jahre 400,00 EUR

Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 20,00 EUR

Erdrasengrabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege)

1-stellige Rasengrabstätte für 20 Jahre 1.050,00 EUR

2-stellige Rasengrabstätte für 20 Jahre 2.100,00 EUR

Wiedererwerb einer Erdrasengrabstätte je Stelle pro Jahr 52,50 EUR

Urnenrasengrabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege)

1-stellige Rasengrabstätte für 20 Jahre 850,00 EUR

2-stellige Rasengrabstätte für 20 Jahre 1.700,00 EUR

Wiedererwerb einer Urnenrasengrabstätte je Stelle pro Jahr 42,50 EUR

Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre

(inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung) 1.050,00 EUR

Baumgrabstätte für Urnen für 20 Jahre
(inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung) 950,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 25,00 EUR
Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	5,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,00 EUR
Bestattungsgebühren	65,00 EUR

4. Rasenpflege

Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite
(bei begründeter vorzeitiger Aufgabe) 20,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Für Beräumung eines kleinen Grabmals (bis 0,49 m Breite x 0,7 m Länge) ist eine Gebühr von 112,50 € zu entrichten. Auf ein großes Grabmal (ab 0,5 m Breite x 0,7 m Länge) entfallen 150,-€. Für die Beräumung der Grabfläche wird zusätzlich eine Gebühr von 50,-€ erhoben.

Für die Beisetzung einer Urne wird eine Gebühr von 170,00 EUR erhoben.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kessin am 8.12.2015



Hübner
.....
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates
Hübner

URBACK, FRANK
Hübner
.....
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 4. Januar 2016